



**Minden-Ravensberg unter der Herrschaft der  
Hohenzollern**

**Tümpel, Hermann**

**Bielefeld, 1909**

Dritter Abschnitt. Das 18. Jahrhundert.

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-82523](#)

seines Nachbars gleichbewertet zu sehen.“ Dem Versuch, gute Stücke zu unterschlagen, war im Kapitel VII dadurch vorgebeugt worden, daß verschwiegenes Gut selbstverständlich dem Gutsherrn verfallen sein sollte. Doch gab es mancherlei andere Kniffe, die denn auch immer wieder von den Bauern versucht wurden. Um auch hierbei einen klaren Rechtsboden zu schaffen, bestimmte die Eigentumsordnung, daß Rinder und Füllen, die nach Jakobi (25. Juli) gekauft waren, „ad computum“ zu rechnen, also außer Zahlung zu bleiben hätten. Die Erhaltung des Ackers im überlassenen Zustande wurde auch zum Schluß nochmals den Eigenbehörigen zur Pflicht gemacht. Er durfte in keinen anderen Zustand, „er sei auch, wie er wolle“, versetzt werden; falls es dennoch geschähe, „müßte gebührliche Satisfaktion gegeben werden“.<sup>42)</sup>

Nach dem Inhalt ihrer Bestimmungen war mithin diese Eigentumsordnung grundherrnfreundlich; sie legte die Bauern für die Zukunft an die Kette, die um so drückender werden mußte, je mehr Glieder sie im Laufe der Zeit durch gutherrnfreundliche Entscheidungen erhielt. Doch trotz aller dieser Beschränkungen erholteten sich die Bauern verhältnismäßig schnell von den Nachwirkungen des Dreißigjährigen Krieges. Sowohl der Zwang, der auf ihnen seitens der Obereigner haftete, wie auch die aus dem Gemeindeverhältnis sich ergebende wirtschaftliche Gebundenheit hatten auch ihr Gutes, insofern nämlich, als sie weniger Arbeitssame und minder Tüchtige dazu veranlaßten, ihren Berufspflichten ausreichend nachzukommen. Freilich ein Herausbrechen aus diesen durch die Verhältnisse gegebenen Zuständen war damit aber auch den weitblickenden, wirtschaftlich tüchtigeren und strebsamen Elementen zur Unmöglichkeit gemacht; an ihren Füßen hing das Bleigewicht jener doppelten, oben erwähnten, allgemeinen Abhängigkeit, die zu beseitigen erst einer späteren Zeit vorbehalten sein sollte.

Das Gesamtbild, welches die wirtschaftliche Lage der Landbevölkerung zum Schlusse der Regierungszeit der ersten Hohenzollern in Ravensberg bietet, ist deshalb kein erfreuliches. Der Ackerbau war nicht leistungsfähig genug, um den Kornbedarf in der Grafschaft zu decken;<sup>43)</sup> die Viehzucht hatte keine Fortschritte gemacht, weil einmal durch die Naturallieferung des Besthauptes ein sehr nachteiliger Einfluß auf die Anzucht ausgeübt wurde und andererseits die Märken verwüsteter denn je waren. Nur die Garnspinnerei und Linnenweberei hatte dank der steten Fürsorge des Kurfürsten an Bedeutung sehr gewonnen, was wiederum einen guten Einfluß auf die ländliche Bevölkerung ausübte, die doch in der Hauptsache Flachs und Garn produzierte. Die starke Zunahme der Hüßsenten, d. h. jener Gruppe von Leuten, die weder Haus noch Land ihr eigen nannten, ist bereits auf die damalige Blüte dieses Gewerbes zurückzuführen. Man zählte ihrer im Jahre 1672 in Ravensberg bereits 3807, während nur 2584 stättebesitzende Bauern und unter diesen nur 96 Meier, d. h. größere Kolone vorhanden waren.<sup>44)</sup>

### Dritter Abschnitt. Das 18. Jahrhundert.

#### 1. Friedrich Wilhelms I. Maßnahmen.

Als Friedrich Wilhelm I., jener weitsichtige und zielbewußte Wirtschaftspolitiker, den Thron Preußens bestieg, bewegte sich die Landwirtschaft im wesentlichen noch in den alten Bahnen. Nur hinsichtlich der Domänenverwaltung waren

1708 unter seinem stets geldbedürftigen Vorgänger auch in Ravensberg sowie im Fürstentum Minden Versuche zur Einführung des Lubenschen Erbpachtsystems gemacht worden, die aber für die Grafschaft nur eine Episode von kurzer Dauer bedeuteten.

Die im April 1719 aus gouvernementalen wie finanziellen Gründen vom Könige verfügte Vereinigung der Grafschaft Ravensberg mit dem ehemaligen Fürstentum Minden zwingt uns, auf dieses hinsichtlich seiner Lage und Bodenbeschaffenheit etwas näher einzugehen.

Ungefähr 22 Quadratmeilen umfassend, also etwas größer als Ravensberg, gewährt das Fürstentum Minden im großen und ganzen nicht den abwechslungsreichen, lieblichen Anblick wie sein südwestliches Nachbarland. Die Einiformigkeit des Norddeutschen Flachlandes prägt ihm — wenigstens in seinem nördlichen Teile — schon allzu sehr die ihm eigene Signatur auf. Je mehr wir nach Norden vordringen, um so schlechter wird der Acker, bis er schließlich in der Gegend von Rahden in losen Sand- und Moorböden übergeht. Der in der Nähe des Wesergebirges gelegene Teil zeichnet sich freilich, da er mehr lehmiger Natur ist, durch große Fruchtbarkeit und gutes Wachstum aus, was auch auf die an der Weser gelegenen Ländereien zutrifft, die meist als Wiesen und Äcker genutzt werden. Gleich Ravensberg war auch Minden in Ämter eingeteilt, die wiederum in Vogteien zerfielen.

Hausberge, das größte Amt, etwa 5 Quadratmeilen groß, lag im Südwesten und besaß teilweise sehr guten Boden. In ihm befanden sich zu Beginn des 17. Jahrhunderts noch zahlreiche Markengründe, in denen meist der Landesherr Holzgraf war. Gleichwie in Ravensberg gestattete er auch hier den Untertanen Hude und Mast; auch war ihnen die Entnahme von Holz nach Anweisung durch die Forstbeamten erlaubt. Zur Vogtei Gohfeld, die teilweise sehr hügeliges Terrain, stellenweise aber auch wenig fruchtbaren Boden hatte, gehörte nebst einigen anderen Gütern das in früherer Zeit rechtlich ausgenommene Gut Beeck, das sich bereits im 12. Jahrhundert im Eigentum des mächtigen Geschlechts derer von Quernheim befand, welches auch in der Grafschaft Ravensberg reichen Besitz hatte. Es war eine Herrschaft im wahren Sinne des Wortes, deren einstigem Besitzer August von Holstein der Große Kurfürst im Jahre 1650 die Jurisdiktion in civilibus et cameralibus über das Kirchspiel Mennighüffen, mit Ausnahme von Uhlenburg, und den größten Teil von Gohfeld verliehen hatte.<sup>45)</sup> Da es weit über 300 Eigenbehörige besaß, so bildete es z. B. des ihm gewährten Hoheitsrechtes eine kleine Herrschaft für sich. Die Bodenverhältnisse in den Vogteien Landwehr und Berg waren nur zum Teil gut, weil sie stellenweise zu naß waren, mitunter aber auch sehr schweren und kalten Acker aufwiesen. Die Vogtei Übernстиeg dagegen hatte einen sehr fruchtbaren Boden, weshalb in ihr Ackerbau und Viehzucht zu damaliger Zeit in verhältnismäßig hoher Blüte standen.

Das etwa  $3\frac{1}{2}$  Quadratmeilen umfassende Amt Petershagen gehörte gleichfalls zu dem besseren Teile des Fürstentums. Besonders der an der Weser liegende Bezirk zeichnete sich durch guten Ackerboden und üppigen Graswuchs hervorbringende Wiesen aus. In dem höher gelegenen Gebiet herrschte freilich minderwertiger Sandboden vor, dem nur unter Zuhilfenahme von Plaggendüngung mühsam Erträge abgerungen werden konnten.

Das im westlichen Teile etwa in der Mitte gelegene Amt Reineberg war mit  $4\frac{1}{2}$  Quadratmeilen Umfang das zweitgrößte; in ihm befanden sich als in einem ehemals vom Hochstift Osnabrück bedrohten Grenzbezirk zahlreiche, zum Teil recht große Rittergüter. Es hat einen im allgemeinen schweren, mitunter sogar nassen

Lehm Boden. In Hüllhorst, zur Vogtei Schnathorst gehörig, lag das königliche Vorwerk Siek. Da der Boden im allgemeinen dem Flachsbau zugäte, so war auch hier das Garnspinnen für die Einwohner von großer wirtschaftlicher Bedeutung.

An der nördlichen Grenze des Fürstentums, in einer Niederung an beiden Seiten der Aue, lag das  $4\frac{1}{2}$  Quadratmeilen große Amt Rahden, mit meist sandigem, oft auch sumpfigem Boden, auf dem nur Roggen und Hafer an günstiger gelegenen Stellen angebaut werden konnten. Der Waldbestand war in damaliger Zeit noch gut, doch war die in ihm vorhandene Mast und Hude nur geringwertig. Die Bewohner dieses Bezirkes wie auch die der benachbarten Vogteien beschäftigten sich darum mit der Anfertigung von Holzgeschirren, für deren Erlös sie im Ravensbergischen und anderwärts Heede und Werg aufkaufsten, die sie dann zur Herstellung größerer Stoffe verwandten.

In der nordöstlichen Ecke endlich befand sich das kleinste aller Ämter, Schlüsselburg, nur  $1\frac{1}{2}$  Quadratmeilen groß. Es hatte größtenteils sandigen Boden, der gleichfalls bloß kümmerliche Erträge abwarf. Schlüsselburg selbst und Buchholz freilich besaßen guten Acker und vor allem auch fruchtbare Wiesen, die für die Viehzucht von erheblichem Nutzen waren.

Aus dieser kurzen Schilderung geht hervor, daß die Bodenverhältnisse im Fürstentum Minden im allgemeinen ungünstigere waren als in Ravensberg. Nur die Niederungsgebiete, sowie einige andere, wo sich Lehm Boden befand, zeichneten sich durch Graswuchs und Fruchtbarkeit aus. Da größere Städte im Fürstentum fehlten, Minden aber infolge seiner für fremde Kaufleute schweren Stapelgerechte eines großzügigeren Handels entbehrte, so überwogen in diesem Gebiete Ackerbau und Viehzucht. Dazu kam noch, daß es durch den Dreißigjährigen Krieg sowie durch die schwedischen Donatoren fast noch mehr als Ravensberg gelitten hatte. Es befand sich bei Beendigung des Krieges in einem Zustande finanzieller Erschöpfung, die einer völligen Ohnmacht gleichkam.<sup>46)</sup> Die Wälder waren größtenteils verwüstet, zum Teil durch eigene Schuld der Berechtigten, zum Teil durch die zahlreichen und schweren Kontributionen, zu deren Beschaffung oft genug ihr Holzbestand herhalten mußte. Der ehemals sehr schöne 12000 Morgen große Mindener Wald war sehr zusammengezrumpft und vielfach schon zur Heide geworden. Die zahlreichen Holzdeputate aber gefährdeten den noch im Fürstentum vorhandenen Bestand so, daß sich Friedrich Wilhelm I. 1738 genötigt sah, eine Forst-, Jagd- und Mastordnung zu erlassen, die jene beschränkte und gehörige Schonung und Neuanpflanzung zur Pflicht machte. Als ein Glück muß es bezeichnet werden, daß sich im Mindenschen wenigstens reichlich Torf vorsand, so daß man den Holzmangel weder auf dem Lande noch in der Stadt allzu schwer empfand. Da das im Bölkhorst zu Barkhausen befindliche Steinkohlenbergwerk bereits eine für damalige Zeit nicht unbeträchtliche Menge von Kohlen förderte, so darf angenommen werden, daß man sich damals schon im Mindenschen wie Bückeburgischen auch dieses Heizmaterials bis zu einem gewissen Grade bediente.<sup>47)</sup>

Zu jedem der fünf Ämter gehörte noch ein königliches Vorwerk, das im allgemeinen um so größer war, je schlechteren Boden es besaß. Das im Amt Hausberge gelegene umfaßte  $193\frac{1}{2}$  Morgen, wofür im Jahre 1667 500 Tlr. (2,67 Tlr. pro Morgen) Pachtgeld gezahlt wurde. Das  $738\frac{1}{2}$  Morgen große Schlüsselburg brachte dagegen nur 1120 Tlr., also nur 1,38 Tlr. pro Morgen, während das 711 Morgen umfassende zu Petershagen 2,53 Tlr. für genannte Flächeneinheit, also 1800 Tlr. der Domänenkasse zuführte. Die etwa 895 Morgen große Domäne Rotherhof war im Jahre 1666 für 1450 Tlr. verpachtet worden.

Hinsichtlich der finanziellen Erfolge der Domänenverwaltung mag schließlich noch bemerkt werden, daß es durch Erzielung höherer Bruttoerträge wie durch Herabsetzung der Beamtengehälter gelungen war, die Einnahmen langsam, aber stetig, in beiden Provinzen zu steigern.<sup>48)</sup>

Der Etat betrug bereits 1711/12 in Minden an: Einnahmen 34 156 Thlr., Ausgaben 16 737 Thlr., Überschuß 17 419 Thlr.

In Ravensberg aber 1714/15 an: Einnahmen 43 000 Thlr., Ausgaben 12 048 Thlr., Überschuß 26 751 Thlr.

Auch aus diesen Zusammenstellungen ergibt sich, daß Ravensberg, obwohl es ungefähr nur 17 Quadratmeilen umfaßte, gegenüber Minden das leistungsfähigere Land war.

Betrachten wir nunmehr die ländliche Bevölkerung. Nach dem Besitzrecht an ihren Stätten können wir sie in drei Klassen einteilen.<sup>49)</sup> Am relativ freiesten war diejenige Gruppe, die wahres Eigentum an ihrem Hof besaß; zu ihr gehörten aber auch hier nur wenige. Größer war die Zahl der Erbzinsleute, jener, die persönlich frei waren, auf deren Höfen aber als Reallast ein Zins ruhte, welchen der Zinsherr als Eigner des Grund und Bodens zog. Da dieser sich statt eines Zinspflichtigen nicht mehrere aufzudringen zu lassen brauchte, so war der nach Anerbesitze vererbliche Hof unteilbar.

Die Hauptmasse der zweiten Klasse, ja überhaupt der ganzen ländlichen Bevölkerung machten die Eigenbehörigen aus, die in irgend eines Herrn Eigentum standen. Unter ihnen erfreuten sich, gleichwie in Ravensberg, die landesherrlichen einer besseren Lage, da ihre Gefälle und Dienstleistungen ebenfalls festgelegt waren, was für Ravensberg 1714 allgemein geschehen war.

Die in meierstättischem Recht sitzenden Kolone hatten zwar auch nur geteiltes Eigentum, doch fielen bei ihnen die persönliche Abhängigkeit vom Gutsherrn mit allen daraus sich ergebenden Beschränkungen, wie Sterbefall, Zwangsdienst und Freikauf, weg. In bezug auf ihren Grundbesitz aber und die darauf lastenden dinglichen Verpflichtungen waren sie denselben Bestimmungen wie die Eigenbehörigen unterworfen.

Zu gleichem Recht wie die Erbmeier wurden gewöhnlich auch die neuen Bauern auf den gemeinen Marken, den Domänengründen und Freiheiten angefiedelt,<sup>50)</sup> wobei man sich an ein gleichbleibendes Schema nicht zu binden pflegte. Man paßte sich da mehr den jeweiligen Verhältnissen an; gewöhnlich gab man diesen Neubauern, wie man sie nannte, das Recht der Erbzinsleute.

Bedeutend schlechter waren die Arröder gestellt, jene auf adligem, grundstenerfreiem Grunde Neuangesiedelten, da sie an ihren Stätten überhaupt keine Rechte hatten, sondern nur Zeitpächter in römisch-rechtlichem Sinne darstellten, für die allein ihr Pachtvertrag maßgebend war.

Mit der ganzen Wucht seiner gewaltigen und gewaltamen Natur, mit der ihm eigenen Zähigkeit in der Verfolgung einmal von ihm als richtig erkannter Wege, versuchte Friedrich Wilhelm I. seinen wirtschaftlichen Maßnahmen auch in den fern im Westen liegenden Provinzen Geltung zu verschaffen. Infolge der ihm zu Gebote stehenden Machtmittel gelang ihm dieses bereits besser als seinen Vorgängern. Das Lubensche Erbpachtssystem war von ihm als durchaus ungeeignet verworfen worden. In Minden war es bereits beseitigt, in Ravensberg sollte es deshalb auch bald verschwinden. 1722 enthandte er darum nach der Grafschaft verschiedene Kommissare, welche die Einkünfte aller hier belegenen Domänenvorwerke (nur 4) eingehend prüfen und darüber genaue Verzeichnisse aufnehmen sollten.<sup>51)</sup>

Nachdem das geschehen war, ordnete er, um über die bereits unter seines Vaters Regierung vererbten Domängüter freies Verfügungrecht zu erhalten, die Zurückstättung der von den derzeitigen Pächtern erlegten Erbpachtgelder an und ließ die nun freigewordenen Vorwerke in 6jähriger Zeitpacht austun. Um die Einkünfte wieder zu heben und zu gleicher Zeit auch die „Peuplierung“ des Landes zu fördern, ließ er eine beträchtliche Anzahl neuer Vorwerke errichten. So im Amt Sparenberg Deppendorf, Schäferhof in der Senne, Klöckings Hof, Berkenbusch, Schildescher Vorwerk, Osterloh, Grönwald, Großebrügge, Dueller Hof, Horftmanns und Kehlings Höfe. Im Amt Ravensberg wurden Mühlenhof, Noltenhof, Kuhhof und Caldenhof etabliert, in den beiden anderen Ämtern Limberg und Carrenbruch, Blotho und Babbenhausen. Hierbei kann es sich einerseits um Erwerbung schon vorhandener Höfe, andererseits aber auch um Schaffung neuer Stätten gehandelt haben. Schäferhof, Schildesche, Berkenbusch und Carrenbruch scheinen nach Eulemanns Schilderung auf freien Markengrund oder auf Unland begründet zu sein, da zu ihrer Errichtung erst „wüste entbehrliche Gründe“ urbar gemacht werden mußten.

Vor allem lag dem König daran, die Bielefelder Senne zu besiedeln, da sie nicht nur wenig bevölkert war, sondern auch durch Verwüstung der Wälder während des Dreißigjährigen Krieges besonders stark gelitten hatte. In einem Reskript vom 28. März 1723 weist er die Kriegs- und Domänenkammer<sup>52)</sup> an, daß sie es sich äußerst angelegen sein lassen solle, dieses Gebiet mit Untertanen zu besetzen. Man möge behufs Heranziehung von Interessenten diesen das Land frei und unentgeltlich anbieten, ihnen Freiheit von Kontribution und Einquartierung erteilen und „ihrem Etablissement alle mögliche Assistenz leisten, zumal die zu erbauenden Höfe als königliche Pachthöfe consideriert werden müssen“. Dem knappen, doch dringenden Befehl wird unverzüglich Folge gegeben. Bereits am 15. Mai berichtete man, daß der Kriegs- und Domänenrat Bonorden die Senne besichtigt habe, und daß der in Frage kommende Boden sehr schlecht sei. Schon eine Pfanne (Spaten?) tief unterm weißen Sande befände sich „eine von rotem groben Sande koagulierte Steinscholle, welche Ohr genannt würde, und die verhindere, daß die geringste Feuchtigkeit von unten heraus kommen kann, daher denn entsteht, daß, wenn um den 3. oder 4. Tag es nicht regnet, die auf solchem Grunde angebaute Frucht verdorret. Auch das Düngen mit Heideplaggen sei nicht lohnend.“ Es ist das eine Schilderung, wie sie nicht zutreffender noch vor zwanzig Jahren hätte geschrieben werden können. Nichtsdestoweniger hatte sich der Amtmann Meyer zu Heepen bereit erklärt, bei einem jährlichen Pachtgeld von 36 Talern auf seine Kosten sechs kleine Häuser in der Senne zu erbauen, wenn zu jedem 12 Morgen Landes ausgewiesen und ihm außerdem für die fünf ersten Jahre alle an Kolonisten verliehenen Freiheiten verstattet würden. Auch der Pachtfrüger im Grünenwalde (bei Halle?) wollte 22 Morgen Senneland unter gleichen Bedingungen gegen eine jährliche Pacht von 11 Talern in Kultur nehmen. Schon am 29. Mai verfügte der König, also mit unglaublicher Bescheidenheit nicht nur für damalige Verhältnisse, die Annahme der beiden Angebote. Interessant ist hierbei die Tatsache, daß sich durch diese Maßnahmen die Abtissin von Herford beeinträchtigt fühlte, denn sie protestierte gegen die Begründung jener neuen Stätten; wahrscheinlich aber ohne Erfolg. In gleicher Weise förderte der König auch an anderen Orten die Landeskultur. Wo es galt, wüste Ländereien mit Neubauern zu besiedeln, verfügte er schnellste Ausführung, indem er ihnen alle möglichen Erleichterungen oft für 6, 5 oder 3 Jahre zuteil werden ließ. Um Kolonisten anzulocken, wurde ihnen auch, entgegen dem

sonst üblichen Brauch, die persönliche Freiheit belassen. Bereits angefessenen Bauern wurden gern Zuschläge erteilt, sobald es sich um die Urbarmachung wüster Flächen handelte. In Anbetracht der großen Mühe und Arbeit, welche ihre Kultur erforderte, pflegte man auch in diesen Fällen den jährlichen Zins nicht hoch zu bemessen. So wurde z. B. 1723 in Brockhagen ein Teil des Lodenkampes in Größe von  $5\frac{3}{4}$  Morgen nach Gewährung eines Freijahres zu 1 Thlr. 32 Mgr. an den Kolon Landwehr überlassen.<sup>53)</sup>

Aber nicht nur die Begründung von Neubauereien förderte der König auf alle mögliche Weise, sondern er versuchte auch aus finanzpolitischen Gründen, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der schon bestehenden Höfe zu steigern. Dieses Bestreben tritt deutlich in dem Patent vom 29. August 1721 hervor.<sup>54)</sup> Mehrfach war es in beiden Provinzen vorgekommen, daß eigenbehörige und erbmeierstättische, dienst- wie zinspflichtige Höfe und Stätten durch Verkauf, Verpfändung und Verbeschreibung bei Abteilung von Braunschäßen zerplittet und dadurch teilweise sehr zum Schaden der Obereigner geschwächt worden waren. Wo noch möglich, sollten darum derartige Abtretungen rückgängig gemacht und die abgetrennten Stücke an die ursprünglichen Höfe zurückstattet werden. Für die Zukunft aber wurden solche Zerplitterungen im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit der Höfe strengstens verboten. Diese Bestimmung scheint in der Folgezeit seitens der Beamten strikt innegehalten zu sein, denn bei der Bemessung der Braunschäße, bei welcher die Bauerurichter zugegen waren, wurde nunmehr die Abtretung von Ländereien vermieden.

Von ganz besonderer Bedeutung für das wirtschaftliche Wohlergehen der königlichen Untertanen war die im Jahre 1722 getroffene Verordnung, wonach fortan Weinkauf und Sterbesfall mit ihren unberechenbaren und deshalb doppelt empfindlichen großen Leistungen durch eine Art Versicherungsprämie beseitigt wurden. Bescheiden, doch regelmäßig sollte sie sein, durfte höchstens  $2\frac{2}{3}$  Gr., mußte aber wenigstens  $2\frac{2}{3}$  Pfsg. für den Morgen betragen.

Das energische Durchgreifen des Königs überall dort, wo es das Interesse seiner Untertanen erforderte, konnte auf die Dauer nicht ohne Einfluß auf seine Beamten bleiben. Auch sie nahmen sich infolge des ihnen gegebenen Beispiels der Untertanen mehr denn früher an, selbst auf die Gefahr hin, es mit den privaten Grundeignern zu verderben. Die allmählich erstarkte Landesmacht und der hinter ihnen stehende königliche Wille ließ auch sie energischer vorgehen, wo es galt, die Eigenbehörigen und Hüssenten gegen allzu starke Belastung zu schützen. Diesen, nicht nur wirtschaftlichen Erwägungen entspringenden, sondern auch sozialen Geist atmenden Drang läßt z. B. die Kammerverfügung vom 3. Juli 1726 an die ravensbergischen Ämter erkennen.<sup>55)</sup> Die Veranlassung hierzu bot die Tatsache, daß die Grundeigner ihren Hüssenten und Heuerlingen vielfach übermäßig hohe Pachtgelder und sonstige Leistungen auferlegten. Da der König durch ein derartiges Vorgehen ein Sinken der Bevölkerungszahl, vor allem aber eine Schädigung des „Linnenkommerziums“ befürchtete, „das, wie bekannt, für die Grafschaft von größter Bedeutung wäre,“ so wurden die Amtmänner beauftragt, ein Register über die beiderseitigen Abmachungen aufzunehmen und pflichtmäßig darüber zu entscheiden, ob Forderung mit Leistung in Einklang stände; wenn nicht, sollte eine der Billigkeit entsprechende Regelung herbeigeführt werden. Vom sozialen Standpunkt interessant war ferner die Bestimmung, daß die vermieteten Häuser auch in gutem baulichen Zustande seitens der Wirte erhalten werden sollten, damit die Insassen auch zu Hause „ihre Bequemlichkeit“ hätten. Um einem Abbruch oder Eingehen der Kötten vorzubeugen, ward zugleich gesagt, daß von den betreffenden Stätten doch Kon-

tribution und andere Leistung gefordert und auch verlangt werden würde, innerhalb Jahresfrist ein neues Haus an Stelle des etwa abgebrochenen zu errichten. Ganz im Sinne des Königs wies die Verfügung schließlich auch noch die Amtmänner an, die wohlhabendsten der Hüssenten anzuregen, neue Stätten anzunehmen und sich auf eigner Scholle sesshaft zu machen.

Im Hinblick auf die Bedeutung der allgemeinen Hude für die Viehzucht in den freien Marken sah sich der König veranlaßt, fürdere auch hier im Interesse der ländlichen Bevölkerung einzutreten. Da der Zustand der Gemeinheiten sehr gelitten hatte, wurde es in beiden Provinzen weder Beamten, Städtern noch anderen in Zukunft erlaubt, ihre Ziegen gemeinsam mit den Schafen in den Heiden, Wäldern und Brüchen zu weiden, weil diese Tiere durch ihren Biß dem jungen Baumwuchs großen Schaden zufügten.<sup>56)</sup> Sie sollten in Zukunft vor dem Hirten mit den Schweinen zusammen getrieben werden, und das auch nur in den offenen Feldern.

Wie weit das Interesse der Kammer in wirtschaftlichen Fragen ging, spiegelt besonders die Verfügung vom 3. Juli 1726 wider,<sup>57)</sup> worin unter Punkt 3 die Verdoppelung der von den Bewohnern zu liefernden Krähen- und Sperlingsköpfe gefordert wurde mit dem Hinweis, daß die Ablieferung einen Tag nach Ostern zu geschehen habe, um wirksam den Heckvogel zu vernichten.

Zur Unsitte schien es damals geworden zu sein, die Schweine auffüchtslos bei den Höfen herumlaufen zu lassen, wodurch besonders bei weichem Wetter die Saaten erheblich geschädigt wurden. Fortan sollte ein derartiges Handeln bei einer Strafe von  $\frac{1}{4}$  Gg. pro Stück verboten sein. Von praktischer Bedeutung war auch die Anweisung, daß die Beamten im Frühjahr auf rechtzeitige Öffnung der Gräben bei  $\frac{1}{2}$  Gg. Ahndung sowie auf sorgfältiges Zumachen der Felder<sup>58)</sup> gegen die Gemeinheiten zu achten hätten, damit kein Schaden entstünde; desgleichen wurde es nicht mehr gestattet, zwischen Hocken und Stiegen sowie auf Triften und Scheidefuhrten (Feldwegen) vor Übertritt des Feldes Vieh zu weiden. Um Grenzstreitigkeiten und Viehshäden zu vermeiden, sollten die Bauern auch veranlaßt werden, ihre Hecken recht in Ordnung zu halten und Fehlstellen sofort durch rechtzeitige Einsaat von Weizdornhamen zu beseitigen.

Einer kurzen Erwähnung bedarf noch die Handhabung des damaligen Mühlenzwanges. Bereits 1722 hatte der König, einerseits um den Untertanen die oft weiten Wege zur Mühle zu ersparen, andererseits aber auch, um seine Einkünfte zu heben, in der Grafschaft eine Anzahl neuer Mühlen errichten lassen.<sup>59)</sup> Da sich zuweilen die einer königlichen Mühle verpflichteten Bauern nicht an den Zwang lehrten, wurde 1726 verfügt, daß kein privater oder adliger Müller sich unterstehen sollte, einen königlichen Zwangsgast zu bedienen, außer wenn er sich im Besitz eines amtlichen Erlaubnisscheins befände.

Der weitgehenden Fürsorge des Königs für die Wälder ist bereits gedacht worden. Sie hatte zur Folge, daß von nun ab die ihnen so schädliche Plaggenmahl eingeschränkt und daß zu den in der Senne befindlichen, teils sehr verwüsteten Fichtenbüscheln eine stets 50 Scheffelsaat große Fläche zugeschlagen wurde mit der Weisung, nunmehr Holzer mit der Pflege der Anpflanzungen zu betrauen.

## 2. Friedrichs II. Tätigkeit.

Als Friedrich II. die Zügel der Regierung ergriff, war er bemüht, in wirtschaftlicher Hinsicht gleich seinem Vater das Wohl der Untertanen nach jeder Richtung hin zu fördern. Gleich im ersten Jahre bot sich ihm Gelegenheit, unfern

Provinzen zu helfen. Ein ungewöhnlich strenger Winter sowie Mischwachs hatten den hiesigen Bewohnern große Not gebracht. Friedrich erließ ihnen darum nicht nur einen Teil ihrer Prästationen, sondern veranlaßte auch, daß an sie Brot- und Saatgetreide verteilt wurde.<sup>60)</sup>

Von größter Bedeutung hinsichtlich der grundherrlich-bäuerlichen Rechtsverhältnisse aber war die Einführung der Minden-Ravensbergischen Eigentumsordnung. Wie für Ravensberg, so sollte auch für Minden ein geschriebener, durch die Staatsgewalt sanktionsierter, neuerer Kodex der großen Unsicherheit in der ländlichen Rechtsprechung vorbeugen und im Interesse aller die Rechte sowie die Pflichten der in Betracht kommenden Personen festlegen. Die von Friedrich II. am 28. November 1741 vollzogene Eigentumsordnung milderte viele Härten, da sie ausführlicher und umfassender war wie jene für Ravensberg vom Jahre 1669. Doch die ungewissen Gefälle, die besonders drückend auf dem Bauernstand lasteten, beseitigte auch sie für die Privaten untertänigen Landleute nicht. Wenn ihr Friedrich trotz seiner der Zeit weit vorangeilten Auffassung über Menschenrecht und -pflicht dennoch seine Zustimmung gab, so hatte das mehrere Gründe, von denen vielleicht der schwerwiegendste die Rücksichtnahme auf seinen Vater und auf die Stände war.

Auch bei ihm stand oben an in seiner Volkswirtschaftspolitik die Sorge um die Vermehrung der Volkszahl und des Volkswohlstandes. Wo es wüste Höfe zu besetzen galt, wo noch Ödland und Heide durch Verteilung von Zuschlägen urbar gemacht werden konnte, geschah es. Um Kolonisten anzulocken, wurden ihnen bedeutende Vergünstigungen zugesichert; so Fremden 10jährige Befreiung von Kontribution und anderen Leistungen, auch gutsherrlichen.<sup>61)</sup> Weniger gut fuhren dabei die Einheimischen, denen nach dem gleichen Erlass nur 6 Freijahre zugestilligt werden sollten. Die vielfachen Hinweise auf eine energische Kolonisation scheinen nicht ohne Erfolg gewesen zu sein, denn am 14. Juni 1769 berichtet das Amt Sparenberg der Kriegs- und Domänenkammer,<sup>62)</sup> daß in ihm alles, was zur Kultur geeignet gewesen sei, seit 1722 mit Neubauern besetzt oder zu anderen Stätten zuschlagen worden sei. Was an Gemeinheiten noch vorhanden wäre, könnte nicht entbehrt werden, da man den Untertanen nicht alle Weideplätze und Plaggenmahlwegnehmern dürfte. In Schildecke z. B. befindet sich zur Zeit kein Fuß breit Landes zur Ansiedlung von Kolonisten.

Derselben Ansicht war das Amt Limberg, in dem seit 1740 etwa 15 Neubauereien begründet worden waren. Auch im Bezirk Blotho waren im Seebruch und an anderen Orten mehrere Stätten neu geschaffen worden. Im großen und ganzen aber scheint sich das Kolonisationswerk sowohl in Minden wie auch in Ravensberg nur in mäßigen Grenzen bewegt zu haben, einfach und allein aus dem Grunde, weil auch der Landesherr sich schaute, durch Verteilung von Zuschlägen und von Gemeindeland die Weidegerechtigkeit der Bauern zu beschränken. Nichts aber konnte die in der Mark Berechtigten mehr in Aufregung versetzen als eine Beeinträchtigung ihrer Weidegerechtsame, selbst wenn sie auch nur geringfügig war. Die zahlreichen, langwierigen Prozesse dieser Zeit bezeugen zur Genüge die Zähigkeit, mit der die Bauern ihre Berechtigungen verteidigten und wie sehr sie damals noch, wegen Mangels an geeigneten Futterkräutern, der freien Weidegründe zur Ernährung des Viehes bedurften.

Mehrfach sah sich der König auch veranlaßt, durch die Amtlente die Bauern belehren zu lassen, daß sie sowohl besseres Rindvieh wie auch edlere Schafe züchten sollten. Besonders der Nutzen letzterer Tiere könne vermehrt werden, wenn man

sich dazu entschloßse, anstatt der Heidschnucken und des Schmerviehs reine, gute Schafe zu halten, worunter fraglos spanische Edelschafe zu verstehen sind.

Im Interesse der Landesverteidigung wollte Friedrich auch der Pferdezucht in unseren Landen mehr Aufmerksamkeit zugewandt wissen. Deshalb wurden die Landräte angewiesen, nur gute Hengste zum Decken zuzulassen und auf die Bauernschaftrvorsteher einzuwirken, daß sie in ihren Gemeinden für die Anschaffung guter männlicher Tiere Sorge trügen.<sup>63)</sup> Bereits 1769 konnte von der Kammer berichtet werden, daß die Einrichtung der Pferdezucht nach ostfriesischem Muster verordnet worden sei; es wären Körhengste beschafft, Sprungdistrikte gebildet und das Deckgeld auf ein Proportionierliches festgesetzt worden.<sup>64)</sup> Durch die Berichte über den hohen Stand der englischen Landwirtschaft sah sich Friedrich II. ferner bewogen, mehrfach auf die Anlage artifizieller Wiesen, d. h. Futterfelder, in Minden-Ravensberg hinweisen zu lassen. Im Hinblick auf die Wichtigkeit dieser Flächen enthält der Erlass<sup>65)</sup> ganz genaue Winke darüber, wie man bei der Aussaat von Klee- und Grasamen zu verfahren habe; es wird in ihm besonders auf die Düngung mit Mergel sowie auf das Übersfahren des Bodens mit Lehm aufmerksam gemacht, als Maßnahmen, die für das Gedeihen der Pflanzen von großer Bedeutung seien. Dem Anbau der verschiedenen Futterkräuter, auch dem des Klee, scheint man hier aber zunächst großes Misstrauen entgegengebracht zu haben. Zum Teil mit Recht. Auf den eingehenden Bericht der einzelnen Ämter in beiden Provinzen sieht sich deshalb der König veranlaßt, am 1. Dez. 1767 der Mindener Kammer zu antworten, daß „die englische Wirtschaft in Abwechselung des Kornfeldes mit Futterkräutern in dortigen Provinzen nicht applikable ist, da die dortigen Felder nicht geschlossen und von einem teils unfruchtbaren und mageren Boden sind, überdem auch in Ermangelung der Weiden die Acker zur Ausstreibung der Schafe nicht entbehrt werden können.“ Die 1755 bezüglich des Kleebaus gegebene königliche Anregung war jedoch nicht ganz ohne Erfolg geblieben, denn 1767 berichtete das Amt Schildecke, daß man in seinem Bezirke das Land nach vier-, fünf- bis sechsmaliger Nutzung in der Brache nicht leer liegen lässe, sondern darin Kleesamen mit gutem Nutzen säe. Der Amtsrat Tiemann in Werther bemerkte, daß das beste Ackerland seines Amtsbezirkes höchstens noch das 3. Jahr Korn in einer Gaile trüge; teils im 3., teils im 4. Jahre würde der Acker zum Kleebau benutzt, und zwar mit großem Erfolge. Anders wäre es bei dem Mangel an Wiesen nicht möglich, das Vieh zu ernähren.<sup>65a)</sup> Da sich die mindenschen Ämter in ähnlicher Weise äußerten, so darf angenommen werden, daß in beiden Provinzen der Anbau des Klee, wenngleich auch nur langsam, so doch stetig zunahm.

Man kann nicht umhin, eines Beamten zu gedenken, der sich in dieser Zeit um die Landwirtschaft unserer Grafschaft große Verdienste erworben hat, nicht nur durch gewissenhafte Befolgung der ihm erteilten Aufträge, sondern vor allem auch durch sein gutes Beispiel auf dem Gebiete der Pflanzenkultur. Rastlos war der Amtmann Tiemann aus Brackwede bemüht, geeignete Pflanzen für den mageren Sandboden in der Senne ausfindig zu machen. Anbauversuche mit Sonnenblumen zum Ölschlagen, denen der König großes Interesse entgegenbrachte, zeigten allerdings keine Erfolge. Mehr Glück hatte er mit der Einführung des Schließmohns, dem er mit Pastor Brune aus Halle eine gewisse Verbreitung in unserm Bezirk verschaffte. Aufmerksamkeit und Beachtung des Königs erregten vor allem aber seine Versuche mit Hütte-Pütte, einer Pflanze, die bereits im Rhedaschen seit längerer Zeit angebaut wurde. Da sie im Gegensatz zu Rüben und Raps, die man zur Ölgewinnung in bescheidenem Maße kultivierte, auch auf schlechtem Boden gedieh,



Haus Hüffe. (Aus Ludorff's Bau- und Kunstdenkmälern von Westfalen. Band: Kreis Lübbecke.)

außerdem ein angeblich gutes, süßlich schmeckendes Öl in erheblicher Menge lieferte, so gelang es Tiemann, diese Pflanze auch in seinem Amte dauernd einzuführen. Noch um die Mitte des vorigen Jahrhunderts ist sie im Kreise Halle mehrfach angebaut worden, ja, bei kleineren Leuten hat sie sich bis auf die Zeitzeit erhalten.<sup>66)</sup> In diese Zeit fällt auch bei uns die Einführung des sibirischen Buchweizens und des Spörgels, zweier Pflanzen, die für die Semme von großer Bedeutung waren, und deren Kultur auch in anderen Teilen der Grafschaft noch heute bekannt ist. Winterung, Sommerung und Brache mit Spörgel war eine zwar sehr schlechte, aber dennoch gebräuchliche Fruchtfolge, der man im Sennegebiet noch vor 30 Jahren öfter begegnete. Interessant, weil er die Hauptmängel der damaligen Landwirtschaft summarisch zusammenfaßt, ist ein Erlass der Kammer vom 15. Aug. 1769, dessen Entstehung der Anwesenheit des Geh. Oberfinanzrats Beye in Minden zu verdanken ist, und welcher auf Abstellung folgender Punkte hinwies. Entgegen ihrer Gewohnheit und Vorliebe sollten die Untertanen auf ihren Kolonaten sich weniger der Pferde, in verstärktem Maße aber der Ochsen bedienen, da die Unterhaltung dieser Tiere bedeutend billiger sei und den Betrieb weniger belaste. Als wenig wertvoll, ja sogar als schädlich, wurde im weiteren der Plaggendünger bezeichnet. Viel wichtiger und rentabler wäre es, den Boden mit Stallmist zu düngen; um ihn in größerer Menge zu erhalten, sollten die Bauern ihr Vieh nicht Tag und Nacht auf den Weiden lassen, sondern mehr Futterkräuter anbauen, womit sie alsdann die Tiere auch im Stalle füttern könnten. Als kleinere Mittel wurde endlich noch der Tabaksanbau sowie vermehrte Federviehhaltung nebst Mast empfohlen.<sup>67)</sup>

Wie bereits erwähnt, waren dem feldmäßigen Anbau der Futterkräuter in Minden-Ravensberg einmal die ausgedehnten Gemeinheiten mit dem sich daraus ergebenden Flurzwang, sowie besonders auch die wenig geschlossene Lage der Grundstücke hinderlich. Jene unersprießlichen agrarischen Zustände, die jeden Fortschritt hinderten, und unter deren bleierner Regel vornehmlich die wirtschaftlich tüchtigeren Elemente leiden mußten, waren auch vom Könige als äußerst kulturschädlich erkannt worden und hatten ihn veranlaßt, auf ihre Abstellung hinzuarbeiten. Schon 1752 war damit — allerdings wohl mehr in den altpreußischen Provinzen — der Anfang gemacht worden.<sup>68)</sup> Nach Beendigung des Siebenjährigen Krieges betätigte sich dieses Interesse noch stärker, derart mitunter, daß es auch verstektem Widerstand oder prinzipieller Abneigung der Beamten mit Nachdruck entgegenzutreten bereit war. So erfolgte z. B. auf eine Anzeige der Minden-Ravensberger Regierung, daß sie zur Beschäftigung in Auseinandersetzungshachen feins ihrer Mitglieder ent-

behren, auch andere Subjekte nicht vorschlagen könne, sofort die Kabinetsordre des Königs: „Wenn Ihr binnien 14 Tagen keinen tüchtigen Kommissar in Vorschlag bringt, wird man sich an die dortige Kammer wenden, und wird es Euch keineswegs vorteilhaft sein, wenn durch diese der Endzweck besser erreicht werden sollte.“<sup>69)</sup> Der recht energische Ton scheint nunmehr auch von verstärkter Wirkung gewesen zu sein; waren doch in Minden-Ravensberg bis Ende März 1770 wenigstens 12 Separationen im Gange. Noch lebhafter wurde das Tempo nach der vom 4. Mai 1771 für die westlichen Provinzen erlassenen Verordnung,<sup>70)</sup> worin in sehr eingehender und umfassender Weise Winke für die praktische Durchführung der Gemeinheitsteilung gegeben wurden. Der stete Hinweis der Beamten auf den wirtschaftlichen Nutzen dieser Reform, sowie das unaufhörliche Drängen des Königs vermochten es, sowohl im Fürstentum wie in der Grafschaft viele Separationen in Gang zu bringen. Trotz des Mangels an Feldmessern wurden sie im Mindenschen, im Amt Brackwede, im Bersmoldischen, in der Bünider Mark, im Engerschen und an anderen Orten durchgeführt. Neben diesen mehr wirtschaftlichen Maßnahmen wurden aber doch nicht die kolonisatorischen Bestrebungen vergessen. So bot sich während der Zeit von 1771—1774 Gelegenheit auf der Herforder Heide, vermutlich bei Anlaß der Markenteilung im Amt Heepen, 15 Baden-Durlacher Familien anzusiedeln, wobei jeder Stätte unter Gewährung der für Ausländer in Betracht kommenden Erleichterungen 12 Morgen Land zugeteilt wurden.

Wegen der vielen, besonders im Mindenschen verheerend auftretenden Feuersbrünste in den geschlossenen Dorfschaften erließ der König 1748 eine verschärfte Feuerordnung für beide Provinzen,<sup>71)</sup> worin allen Gemeinden aufgegeben ward, für ausreichendes, stets gebrauchsfertiges Feuerlöschgerät Sorge zu tragen. Fortan sollte es verboten sein, die Feuerstelle, wie man es noch vielfach tat, auf der Deele anzulegen. Sie sollte sich in einem besonderen Raum, der Küche, befinden, mußte ummauert sein, über sich eine Schornsteinanlage haben und eine aus Steinen hergestellte Aschengrube besitzen. Letzteres war sehr nötig, da im Mindenschen allgemein die böse Unsitte herrschte, die Torfsäche zur Verbesserung des Düngers auf die Dungstätte zu schütten. Vorsichtiges Umgehen mit Feuer, Licht und Tabakspfeife ward einem jeden bei Festungsarbeit zur strengsten Pflicht gemacht. Damit die Bestimmungen auch ordentlich durchgeführt wurden, ward den Börgen aufgegeben, allmonatlich Revisionen vorzunehmen und nachzusehen, ob die „Feuerrahmen“ sauber wären, eine Tätigkeit, die auch noch heute geübt wird und die den damit betrauten Personen im Volksmunde die Bezeichnung „Nähmenkieker“ eingetragen hat. Von größerer Bedeutung neben den kleineren Verfügungen über Seuchenbekämpfung, Anpflanzung von Obst- und Maulbeerbäumen, womit 1761 Herford auf den Stadtmauern wohl zuerst begann, von Vorschriften über Vertilgung von Unkräutern und Raupen<sup>72)</sup> war ferner noch die Verordnung vom 14. Oktober 1769.<sup>73)</sup> Nach dieser sollten den kontributablen Untertanen Remissionsgelder gewährt werden, sobald ihnen ohne eigenes Verschulden Nutzvieh starb. Die Kontributionskasse war alsdann verpflichtet, den Bauern einen bestimmten Schadenersatz zu leisten, und zwar für 1 Kuh 1 Rtlr. 7 Gr., für einen erwachsenen Ochsen 3 Rtlr., für einen dreijährigen Stier oder eine Stärke 20 Gr., für zweijährige Kälber und Kinder 16 Gr., dagegen für ein Pferd unter 10 Tlr. Wert nichts, für ein solches von 10—12 Tlr. Wert 3 Tlr. 12 Gr. und so heraufsteigend bis zu 5 Rtlr. Damit die Kasse nicht hintergangen würde, mußten sich die Bauern in jedem Falle den wahren Sachverhalt über den Abgang des Tieres vom Pfarrer oder einem Beamten pflichtgemäß bescheinigen lassen. Auch bei Mizwachs, Hagelschlag, Überschwemmung, Schneckenfraß und anderen

schweren Schädigungen konnte nach dem Urteil zuverlässiger Taxatoren ein Nachlaß der Kontributionsgelder sowie anderer Leistungen bewilligt werden. Noch zwei Jahre vor seinem Tode bot sich dem Könige Gelegenheit, bei einem großen Wasserschaden unsere Provinzen mit dem Betrage einer halben Kontribution in Höhe von 67808 Talern zu unterstützen.<sup>74)</sup>

Die landesväterliche Fürsorge sowie vor allem das bis auf den Grund der einzelnen Zweige dringende Interesse Friedrich Wilhelms I. und Friedrichs II. konnte nicht ohne günstigen Einfluß auf die wirtschaftliche Entwicklung Minden-Ravensbergs bleiben. Es war ebenso wie im Altpreußischen auch hier eine Beamtenschaft entstanden, die sich in höherem Maße von der Beeinflussung der Stände frei machte, und die im allgemeinen mehr denn die frühere auf die Pläne und Absichten des königlichen Willens einging. Rührend und echt altpreußisch spricht z. B. die Schrift des Amtmanns Tiemann an seine im Amt Brackwede Eingesessenen an, worin er sie zur Abstellung mancher schwerer Missbräuche im landwirtschaftlichen Betriebe zu ihrem eigenen Besten ermahnt.<sup>75)</sup> Diese vielleicht als Wirtschaftspredigt zu bezeichnenden Ausführungen hatten dem Könige derart gefallen, daß er sie in mehreren Tausend Exemplaren auch in anderen Provinzen verbreiten ließ und die Mindener Kammer beauftragte, „dem p. Tiemann über die nützliche Verwendung seiner Muße zur Verfassung dieser ökonomischen Schrift den verdienten Beifall und Zufriedenheit von Unsertwegen zu erkennen zu geben.“ Nicht überraschen darf es daher, daß infolge aller erwähnten Umstände auch bei uns um die Mitte des 18. Jahrhunderts eine bessere Zeit sich vorzubereiten begann, die sich deutlich in der Zunahme der Bevölkerung widerspiegelt. Nach den allerdings wohl nicht ganz zuverlässigen Angaben Weddigens<sup>76)</sup> betrug im Jahre 1740 im Fürstentum Minden die Bewohnerzahl 50055 Seelen, in Ravensberg aber 54333 Seelen. Im Jahre 1787, also ein Jahr nach Friedrichs Tode, belief sie sich in jenem auf 67952, in dieser auf 81812.<sup>77)</sup> Während sich 1740 die Bevölkerungsziffern auf dem platten Lande annähernd gleichen, übersteigt 1787 die Einwohnerzahl Ravensbergs die andere um 7173 Seelen — eine Folge des lebhafteren Handels und Wandels in der Grafschaft.

Die lebendige Kraft, mit der Friedrich der Große das Räderwerk des Staatsgetriebes in steter, nutzbringender Vorwärtsbewegung erhalten hatte, begann unter seinem Nachfolger an Nachdruck zu verlieren. Das zeigte sich auf allen Gebieten, auch auf dem der Landwirtschaft. Es fehlte des genialen Königs unermüdliche, energisch wirkende Anregung, die alle Schwierigkeiten schließlich doch zu überwinden wußte. Auch die Gemeintheiteilungen begannen infolgedessen zu stocken. Die fortwährenden Prozesse der ihrer Ansicht nach in den Gutgerechtigkeiten geschädigten Bauern waren wenig dazu angetan, die Arbeitslust der mit der schwierigen Auseinandersetzung betrauten Beamten anzuregen. Nur hier und dort, in aufgeklärteren Bezirken, wie z. B. im Herforder Gebiet, bediente man sich ihrer noch in richtiger Erkenntnis der daraus entstehenden Vorteile. Für die Allgemeinheit war jedoch damit wenig erreicht; gab es doch immerhin noch in Minden-Ravensberg gegen Ende des 18. Jahrhunderts annähernd 170000 Morgen Gemeinheiten.<sup>78)</sup>

Auch in den grundherrlich-bäuerlichen Verhältnissen war trotz der Eigentumsordnung von 1741 keine wesentliche Besserung erzielt worden. Im Gegenteil, es konnte eher von einer Verschärfung der agrarischen Verhältnisse gesprochen werden. Infolge der vielen landesherrlichen Maßnahmen hatte sich wohl das Los der königlichen Eigenbehörigen gebessert, doch nicht das der übrigen. Auf ihnen lastete, schwerer denn je, weil eine andere Zeit mit anderen Auffassungen heraufgezogen

war, der Sterbefall, der Wein- und Freikauf mit allen sich daraus ergebenden Härten. Gehörten doch von den in beiden Provinzen vorhandenen 13132 Bauern-gütern 3843 dem Adel und den Stiften; von den 5035 königlichen Kolonaten aber waren 3828 eigenbehörig.<sup>79)</sup>

In wirtschaftlicher Beziehung aber hatte sich die Landwirtschaft trotzdem, dank der weitgehenden Fürsorge Friedrich Wilhelms I. und Friedrichs II., im 18. Jahrhundert in unverkennbar günstiger Weise entwickelt. Der Wohlstand war trotz des 7jährigen Krieges in Stadt und Land gestiegen. Konnte man doch z. B. in dem verhältnismäßig armen Amt Brackwede bereits 1770 alle Kriegsschulden und rückständigen Abgaben ohne besondere Mühe abtragen.<sup>80)</sup> Alle auf die Förderung der Landwirtschaft hinzielenden Maßnahmen hatten im großen und ganzen Erfolg gehabt. Trotz der Schwerfälligkeit des westfälischen Volkscharakters waren sie — wenngleich auch nur langsam — in die Praxis eingedrungen, weil einzelne Amtsmänner, Rittergutsbesitzer und Landpastoren mit gutem Beispiel vorangingen. Besonders letztere haben als Inhaber der damals fast immer recht umfangreichen Pfarrländereien durch verständige Mitarbeit die Landeskultur erheblich gefördert. Des Pastors Brune in Halle ist bereits früher gedacht worden. Ein bleibendes Verdienst hat sich in den 80er Jahren auch der Pastor Schwager in Schildesche durch die Einführung der Luzerne, einer recht guten und brauchbaren Futterpflanze für besseren, tiefgründigen Boden, in seinem Bezirk erworben.<sup>81)</sup> In wirtschaftlicher Beziehung noch wertvoller war die Leistung Redeckers, des Seelsorgers zu Brackwede, der im Jahre 1769 als erster auf Sandboden in seinem Garten Flachs anbaute. Da der Versuch gelang und auch beim feldmäßigen Anbau nicht versagte, so unternahmen es nunmehr auch die Bauern im Amt, ihrer früheren Gewohnheit zuwider, Lein im Felde zu säen. Während man bisher allen Flachs aus dem Wertherschen und dem Gebiet um Schildesche zu beziehen gezwungen war, konnte bereits 1784 im Amt für über 6000 Taler ungeribelter Flachs gewonnen werden.<sup>82)</sup> Nicht minder gut wirkte um die Wende des Jahrhunderts in Mennighüffen der Pastor Weihe, dem es im Verein mit Kantor Graß glückte, in seinem Kirchspiel den feldmäßigen Anbau des Klees und der Kartoffel einzuführen.<sup>83)</sup>

Den Tabaksbau in Minden-Ravensberg zur Aufnahme zu bringen, war allerdings trotz mehrfach unternommener Versuche nur teilweise gelungen. In der Grafschaft hatte diese Pflanze nur geringen Anklang gefunden, größeren im Fürstentum, aus dem bereits 1784<sup>84)</sup> für 1500—2000 Taler Tabaksblätter versandt werden konnten. Da die in fast allen größeren Orten Minden-Ravensbergs ansässigen Tabaksspinner, im ganzen 59, zweifellos auch einen Teil des heimischen Erzeugnisses verarbeiteten, so darf man die im Mindenschen mit Tabak bebaute Fläche nicht gar zu gering veranschlagen.

Auch auf dem Gebiete der Pferdezucht waren vermöge der bereits erwähnten Körordnung Fortschritte gemacht worden, im Gegensaß zur Viehzucht, bei der man trotz des Bezuges friesisch-holländischer Tiere wenig erreicht hatte. Allgemein verbreitet war noch der alte westfälische rote Landschlag, der zwar klein, unansehnlich und wenig milchergiebig, aber widerstandsfähig und anspruchslos war. Nur auf den Gütern und dort, wo sich, wie im Gebiet der Weser, gute Wiesen vordanden, begegnete man schwäbuntiem, besserem Niederungsvieh.

Infolge des guten Beispiels der größeren Besitzer wurde gegen Ende des Jahrhunderts der Pflege des Ackers auch von den kleineren, vornehmlich den Neubauern, erhöhte Aufmerksamkeit gewidmet. Leichtere Böden überfuhr man zur Verbesserung mit Lehm, eine Methode, die man im Osnabrückischen für gewisse

Verhältnisse als sehr vorteilhaft erkannt hatte. Gelegentlich gebrauchte man wohl auch Teicherde, wie z. B. in Brönnighausen, Ubbedissen und Hillegossen, wo man sie anstatt des Düngers dem Brachacker zur Winterung verabfolgte.<sup>85)</sup> Ein für schwere Böden sicherlich sehr gutes und häufig gebrauchtes Meliorationsmittel, namentlich im Hinblick auf die Kleekultur, war der Mergel, der sich in guter Beschaffenheit im Doberg bei Bünde, zu Diebrol, Izingdorf, Tenhausen, auch im Mindenschen beim Hausberger Steige, bei Holzhausen am Sichtepühl, in Uffeln u. a. D. vorfand.

Das überaus häufige Vorkommen des Heidekrautes auf allen Unländern, besonders in der Senne, brachte es mit sich, daß man damals der Bienenhaltung eine große Aufmerksamkeit zuwandte. Nach Weddigen<sup>86)</sup> gab es 1784 in Minden-Ravensberg ungefähr 14 000 Bienenstöcke, von denen allein 13 500 in der Grafschaft standen. Besonders zahlreich waren sie in den Ämtern Brackwede und Ravensberg, minder häufig in den anderen, doch herrschte allgemein der Brauch, daß die im übrigen Teil der Grafschaft wohnenden sowie auch andere Bienenbesitzer ihre Körbe zur Heideblüte nach der Senne schafften, wofür sie der königlichen Domänenkasse zu Brackwede für jeden Stock 6 Pfennig entrichteten. Die Menge des alljährlich gewonnenen Honigs belief sich auf ca. 38650, die des Wachs auf 2450 Pfd., und leicht hätte man von beiden Produkten noch mehr erzielen können, wenn es üblich gewesen wäre, den Schwarm vor dem Verkauf durch Räuchern nicht zu töten.

Endlich waren auch Friedrichs Bemühungen, an Stelle der Pferdearbeit die billigeren Ochsen zu setzen, nicht ganz ohne Erfolg geblieben. Die österen Hinweise<sup>87)</sup> an die Amtleute in der Grafschaft, wie z. B. an Velshagen in Limberg, Meinders in Ravensberg, Tiemann in Werther, sowie an die mindenschen Beamten hatten doch einzelne Landwirte zu Versuchen veranlaßt. Da 1784 in Ravensberg nur 246 Ochsen, in Minden aber 967, allerdings mit Einschluß der Springochsen gezählt wurden,<sup>88)</sup> so darf daraus geschlossen werden, daß man sich auf dem meist leichteren und mehr ebenen Boden des Fürstentums der Arbeit dieser Tiere in höherem Maße als in Ravensberg bediente.

Es ist ein erfreuliches Bild, das sich hier im allgemeinen unseren Augen von dem Zustande der damaligen Landwirtschaft in unserm Bezirk entrollt. Des großen Königs starke Initiative und Wirtschaftspolitik hatte — wenigstens auf landwirtschaftlichem Gebiete — in Minden-Ravensberg trotz vieler widriger Umstände beachtenswerte praktische Erfolge erzielt. Zweifellos wären sie größer gewesen, wenn sich Friedrich dazu entschlossen hätte, unsere Provinzen in gleichem Maße preußisch zu unterstützen, wie die altpreußischen.<sup>89)</sup> Jedenfalls aber haben alle seine wirtschaftlichen Maßnahmen in der zweiten Hälfte seiner Regierungszeit auch bei uns wesentlich dazu beigetragen, den Bauern Kenntnisse auf landwirtschaftlichem Gebiete zu vermitteln, deren Ausbau und Verbreitung ihnen schließlich doch erheblichen Vorteil bringen mußte.

## Bvierter Abschnitt. Das 19. Jahrhundert.

### 1. Die Zeit von 1800 – 1850.

Das neu heraufziehende Jahrhundert hatte in Minden-Ravensberg nicht nur den königlichen Eigenbehörigen, sondern schließlich auch den übrigen Bauern persönliche Freiheit und Verfügungsrécht über die von ihnen bewirtschafteten Höfe gebracht.